

- Back- und Brotabfälle
- Küchenabfälle und Fleischreste aus der Zubereitung
- Obst- und Gemüseabfälle
- Speisereste
- Tee- und Kaffeesud

- Verdorbene Lebensmittel ohne Verpackung
- Zitrusfrüchte und Eierschalen

Hinweis: Küchen- und Speiseabfälle (Definition: pflanzliche und tierische Abfälle aus der Zubereitung und dem nicht vollständigen Verzehr von Nahrungsmitteln) aus der Gastronomie, dem Kantinen- und Großküchenbereich müssen seit dem Jahr 2004 gemäß den Bestimmungen des Tiermaterialiengesetzes BGBI. I Nr. 141/2003 und der Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung EG Nr. 1069/2009) am Anfallsort getrennt gesammelt und einer ordnungsgemäßen Sammlung und Verwertung zugeführt werden.

